

NORMALPACHTVERTRAG FÜR GEMEINDEFISCHEREIRECHTE

Durch diesen Vertrag zwischen der Politischen Gemeinde

.....

und

Name	Vorname	Adresse	PLZ	Ort	Tel.-Nr.	E-Mail

wird die Fischerei im Revier

.....

unter nachstehenden Bedingungen in Pacht gegeben:

1. Allgemeine Vorschriften

Die Pächter haben sich an die jeweils geltenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, die interkantonalen Abmachungen, die Weisungen des Departements für Justiz und Sicherheit, der Fischereiverwaltung und der Fischereiaufsicht sowie an die Pachtbedingungen zu halten.

Bei schweren oder mehrmaligen Verstössen gegen die Vorschriften oder bei säumiger Bezahlung des Pachtzinses ist der Gemeinderat berechtigt, das Pachtverhältnis fristlos und ohne Rückvergütung des Pachtzinses aufzulösen.

2. Pachtdauer

Die Pacht beginnt am
und dauert bis zum

1. Januar 2026
31. Dezember 2033

3. Pächterzahl

Die maximale Pächterzahl beträgt Pächter. Mutationen innerhalb der Pachtperiode sind dem Gemeinderat schriftlich zu melden.

4. Pachtzins

Der Pachtzins beträgt Fr. pro Jahr und ist jährlich vor dem 1. Februar an die verpachtende Gemeinde zu entrichten.

5. Fischeinsatz

Die Pächter sind verpflichtet, auf ihre Kosten den vom zuständigen Fischereiaufseher jährlich festgesetzten Einsatz vorzunehmen. Der Fischeinsatz darf nur in Anwesenheit des Fischereiaufsehers oder mit dessen Einverständnis getätigt werden. Der Einsatz von fangfähigen Forellen ist nicht erlaubt.

6. Laichfischfang

Die Jagd- und Fischereiverwaltung ist berechtigt, bei Bedarf den Laichfischfang entschädigungslos auszuüben oder die Gewässer zu Studien- und Forschungszwecken zu befischen.

7. Schädigungen des Fischbestandes

Schädigungen des Fischbestandes durch Wassermangel, hohen Wassertemperaturen, Vergiftung, Austrocknung des Gewässers und dergleichen sowie Beeinträchtigungen der Fischerei durch Bauarbeiten oder aus anderen Gründen berechtigen weder zu Schadenersatzansprüchen gegenüber der Gemeinde noch zu einer Reduktion des Pachtzinses. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber Dritten ist Sache der Pächter. Ein allfälliger Erlös aus Schadenersatzansprüchen ist vollumfänglich für Massnahmen zur Verbesserung des Gewässers oder des Fischbestandes zu verwenden.

8. Unterpacht

Die Unterverpachtung ist den Pächtern verboten. Die Missachtung dieses Verbotes berechtigt die Gemeinde zur fristlosen Auflösung der Pacht ohne Rückerstattung bereits bezahlter laufender Pachtzinsen.

9. Besatz- und Fangstatistik

Die Pächter sind verpflichtet, den Einsatz und die Fangergebnisse auf dem Formular, das ihnen jeweils zugestellt wird, jährlich bis 31. Dezember dem zuständigen Fischereiaufseher zu melden.

10. Revierbegrenzung

Für die Begrenzung des Reviers ist die Umschreibung im Anhang massgebend. Bei der Einmündung von Seitenbächen, die nicht zum Revier gehören, gilt als Pachtgrenze die Verlängerung der jeweiligen Uferwasserlinie des Hauptgewässers quer über die Mündungsstelle des Nebengewässers. Wo die Reviergrenze auf eine Brücke fällt, gilt als Grenze die flussabwärts liegende Brückenkante. In Zweifelsfällen entscheidet das Departement für Justiz und Sicherheit über den Verlauf der Grenze.

11. Ausübung der Fischerei

Fische dürfen nur mit der Angelrute (maximal 2 Angelruten pro Person) oder von Hand gefangen werden. Die Fischereiverwaltung kann aus hegerischen Gründen im Einzelfall Ausnahmen bewilligen.

12. Fischen zur Nachtzeit

Das Fischen von 24.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist verboten.

13. Ausweis über die Fischereiberechtigung

Die Fischereiberechtigten haben einen amtlichen Ausweis (ID, Pass, Führerschein), einen Sachkundenachweis gemäss §7 der kantonalen Fischereiverordnung (FiV), sowie eine Bestätigung der Gemeinde für die Fischereiberechtigung bei der Ausübung der Fischerei auf sich zu tragen und auf Verlangen der Fischereiaufseher, der Polizeiorgane, der Grenzwächter, der Jagdaufseher, des Forstpersonals, der kantonalen Angestellten des Wasserbaus und der Grundeigentümer vorzuweisen.

14. Aufhebung der Pacht (nur bei Einzelpächtern)

Die Pacht erlischt bei Ableben, fruchtloser Betreibung oder Konkurs des Pächters. Das Revier ist in diesem Falle neu zu verpachten.

15. Weitere Vertragsbestimmungen

16. Die Pacht erstreckt sich auf folgendes Gebiet:

17. Ausgabe von Tages- oder Ferienkarten (eventuell)

Der Gemeinderat gestattet den Pächtern, Tages- oder Ferienkarten auszugeben. Diese haben den Erlös vollumfänglich für Massnahmen zur Verbesserung des Gewässers oder für zusätzlichen Fischeinsatz zu verwenden. Der Gemeinderat ist berechtigt, jederzeit Auskunft über die Zahl der ausgegebenen Karten und die Verwendung des Erlöses zu verlangen.

18. Betretungsverbot (eventuell)

Der Gemeinderat erlässt ein Betretungsverbot für folgende Uferstrecke(n):

19. Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden vom Departement für Justiz und Sicherheit entschieden.

20. Dieser Vertrag wird in drei Exemplaren zuhanden der Pächter, der Gemeinde und des zuständigen Fischereiaufsehers ausgefertigt.

Ort:

Datum:

Verpachtende Gemeinde:

Pächter:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....